Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 28. August 1923	Nr. 32

Inhalt: Bekanntmachung über die Bestätigung (Ratifikation) der Elbschiffahrtsakte. S. 349. — Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-luxemburgischen Vertrags über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre. S. 349. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 349 — Verordnung über die Erhöhungen des Notenausgaberechts der Privatnotenbanken. S. 350. — Verordnung über die vormals bayerische Staatsschuld. S. 350.

Bekanntmachung über die Bestätigung (Ratifikation) der Elbschiffahrtsakte. Vom 10. August 1923.

Die am 22. Februar 1922 unterzeichnete Elbschiffahrtsakte (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 183 ff.) ist von allen Signatarstaaten einschließlich Deutschlands bestätigt (ratifiziert) worden.

Das Protokoll über die Niederlegung der Bestätigungs-(Ratifikations-)Urkunden ist am 30. Juni 1923 geschlossen worden. Die Akte tritt sonach am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
v. Rosenberg

Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-luxemburgischen Vertrags über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre. Vom 16. August 1923.

Der deutsch-luxemburgische Vertrag über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre vom 14. Mai 1904 ist am 28. Juni 1923 zum 28. Oktober 1923 gekündigt worden.

Berlin, den 16. August 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzan

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 17. August 1923.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1141), betreffend Änderungen des Militärtarifs für Eisenbahnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

I.

Bis auf weiteres wird vom 20. August 1923 ab

a) das 150 000fache der Sätze unter I des Militärtarifs,
b) das 700 000fache des Mindestsatzes für Sonderzüge (Tarifnummer 27) und
c) das 1 200 000fache der übrigen Sätze des Militärtarifs

erhoben.

II.

Mit Gültigkeit vom 20. August 1923 ab wird der letzte Satz im ersten Absatz der Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen des Militärtarifs wie folgt geändert:

Als Mindestbetrag der Fahrgelder sind 30 000 ℳ, als Mindestbetrag der Gepäckfrachtgebühren 90 000 ℳ, als Mindestbetrag der übrigen Frachtgebühren 120 000 ℳ

zu erheben.

Berlin, den 17. August 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Verordnung über die Erhöhungen des Notenausgaberechts der Privatnotenbanken. Vom 17. August 1923.

§ 1

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Notenumlauf der Privatnotenbanken vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 313) wird der § 1 Abs. 2 des Gesetzes mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

Der Betrag, über den hinaus ohne reichsgesetzliche Ermächtigung Noten nicht ausgegeben werden dürfen, wird für die Geltungsdauer des § 1 des Gesetzes, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken, vom 13. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 937) auf folgende Beträge erhöht:

für die Bayerische Notenbank in München auf eine Billion dreihundertfünfzig Milliarden Mark,

für die Sächsische Bank in Dresden auf eine Billion dreihundertfünfzig Milliarden Mark,

für die Württembergische Notenbank in Stuttgart auf vierhundertzweiundsiebzig Milliarden fünfhundert Millionen Mark,

für die Badische Bank in Mannheim auf vierhundertzweiundsiebzig Milliarden fünfhundert Millionen Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 17. August 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Trendelenburg

Verordnung über die vormals bayerische Staatsschuld. Vom 21. August 1923.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 29. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 693) wird nach Anhörung der Bayerischen Landesregierung mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Der § 16 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung findet auf die durch das Gesetz vom 29. Juli 1922 auf das Reich übernommene bayerische Staatsschuld Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1923.

Die Reichsregierung
Stresemann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1923	Nr. 33

Inhalt: Gesetz, betreffend den Besoldungs- und Ruhegehaltshaushalt des Reichsbank-Direktoriums. S. 351. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 351. — Verordnung über die Auflösung des Reichsausschusses für Schiffsbau und Schiffsablieferung. S. 351.

Gesetz, betreffend den Besoldungs- und Ruhegehaltshaushalt des Reichsbank-Direktoriums.

Vom 22. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

§ 1

Das Rechnungsjahr für den Besoldungs- und Ruhegehaltshaushalt des Reichsbank-Direktoriums ist mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an das Kalenderjahr. Die Ansätze des Besoldungshaushalts des Reichsbank-Direktoriums für das Rechnungsjahr 1922 gelten nur in Höhe von $^{9}/_{12}$ als bewilligt.

§ 2

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Besoldungs- und Ruhegehaltshaushalt des Reichsbank-Direktoriums für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1923 wird mit dem Ausgabensoll von 482 288 400 Mark festgestellt.

Berlin, den 22. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Stresemann

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 29. August 1923.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 93 ff.) wird diese Ordnung bis auf weiteres wie folgt ergänzt:

Im § 69 wird hinter Abs. (2) folgender neuer Absatz (2a) eingeschaltet:

(2a) Die Eisenbahn kann mit Zustimmung der Landesaufsichtsbehörde im Tarif bestimmen, daß die Fracht sich erhöht, wenn sie nicht vom Absender bei Aufgabe des Gutes bezahlt, sondern auf den Empfänger überwiesen wird.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 29 August 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Verordnung über die Auflösung des Reichsausschusses für Schiffsbau und Schiffsablieferung.

Vom 25. August 1923.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte vom 7. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1025) wird bestimmt:

Der Reichsausschuß für Schiffsbau und Schiffsablieferung (vgl. die Bekanntmachungen vom 7. Februar 1918, Reichsgesetzbl. S. 77, und 1. März 1922, Reichsgesetzbl. S. 232) wird am 30. September 1923 aufgelöst.

Die weitere Erledigung seiner Aufgaben regelt der Reichsminister für Wiederaufbau.

Berlin, den 25. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Schmidt

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. September 1923.)

Anlage

Besoldungs- und Ruhegehaltshaushalt des Reichsbank-Direktoriums auf das Jahr 1923

Titel	Ausgabe	Betrag für 1923 Mark
	Besoldungen	
1	1 Präsident 132 000 Mark Gehalt monatlich und Aufwandsgelder in der für die Reichsminister festgesetzten Höhe ..... Der Präsident hat Dienstwohnung mit Geräteausstattung. 1 Vizepräsident 100 700 Mark Gehalt monatlich ..... 10 Mitglieder Gehalt je 70 000 Mark	295 158 400
2	Nichtruhegehaltsfähige persönliche Zulagen für den Vizepräsidenten und die Mitglieder in Höhe von je 25 000 Mark monatlich, vervielfältigt mit dem jeweiligen Gehalts- (Vergütungs-) Faktor	59 400 000
3	Nichtruhegehaltsfähige Bankzulagen	85 430 000
4	Ruhegehalt, Witwen- und Waisengelder	42 300 000
	Summe	482 288 400

Zusatzbestimmungen

Zu Titel 1 und 4. Die neuen Grundgehälter gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab.

Die Grundgehälter, Ortszuschläge, Kinderzuschläge, Frauenzuschläge, örtliche Sonderzuschläge, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder sowie die Teuerungszuschläge sind fortlaufend den jeweiligen Vorschriften für die Reichsbeamten anzupassen.

Zu Titel 2. Bei Veränderung der Grundgehälter ändert sich gleichzeitig der Grundbetrag von 25 000 ℳ in entsprechendem Verhältnis.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

353

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 8. September 1923	Nr. 34

Inhalt: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 353. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste vom August 1923. S. 353. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 353. — Bekanntmachung über die Verlängerung des vorläufigen deutsch-spanischen Handelsübereinkommens vom 15. Januar 1923. S. 353. — Verordnung zur weiteren Erhöhung der patentamtlichen Gebühren. S. 354. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 354.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 28. August 1923.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Mannheim in der Zeit vom 7. bis 13. September 1923 stattfindende IV. deutsche Erfindungen-, Neuheiten- und Industrie-Messe Mannheim.

Berlin, den 28. August 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste vom August 1923. Vom 29. August 1923.

Die Angaben der Liste unter „Italien" und „Rumänien" sind ergänzt und geändert worden. Die Änderungen und Ergänzungen sind im Reichs-Verkehrs-Blatt Abt. A Nr. 44 enthalten.

Berlin, den 29. August 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 31. August 1923.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1141), betreffend Änderungen des Militärtarifs für Eisenbahnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

I

Bis auf weiteres wird vom 1. September 1923 ab

a) das 600 000fache der Sätze unter I des Militärtarifs,
b) das 1 200 000fache des Mindestsatzes für Sonderzüge (Tarifnummer 27) und
c) das 1 800 000fache der übrigen Sätze des Militärtarifs erhoben.

II

Mit Gültigkeit vom 1. September 1923 ab wird der letzte Satz im ersten Absatz der Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen des Militärtarifs wie folgt geändert:

als Mindestbetrag der Fahrgelder sind 120 000 Mark,

als Mindestbetrag der Gepäckfrachtgebühren 360 000 Mark,

als Mindestbetrag der übrigen Frachtgebühren 180 000 Mark

zu erheben.

Berlin, den 31. August 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Bekanntmachung über die Verlängerung des vorläufigen deutsch-spanischen Handelsübereinkommens vom 15. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. II, 219 ff.). Vom 31. August 1923.

Durch Notenaustausch zwischen der Deutschen Botschaft in Madrid und dem Königlich Spanischen Ministerium des Äußern ist gemäß Artikel 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. II

S. 308) die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Handelsübereinkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Spanischen Regierung weiter bis zum 30. November 1923 einschließlich verlängert worden. Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 322) an.

Berlin, den 31. August 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Im Vertretung
Maltzan

Verordnung zur weiteren Erhöhung der patentamtlichen Gebühren. Vom 2. September 1923.

§ 1

Gemäß Artikel I des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 297) werden die in dem Gebührentarife festgesetzen Gebührenbeträge auf das Fünfzigfache erhöht.

§ 2

Die erhöhten Gebührensätze sind für alle Gebühren maßgebend, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig werden; ausgenommen sind die Patentjahresgebühren, die bis zu dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung bereits in Höhe der bisher geltenden Gebührensätze entrichtet worden sind.

Ist eine Gebühr bis zu einem Zeitpunkt zu zahlen, der innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt, so kann, sofern die Gebühr in dem erhöhten Betrage dieser Verordnung zu entrichten ist, der Unterschied zwischen der bisherigen und der erhöhten Gebühr bis zum Ablauf eines Monats seit dem Inkrafttreten nachgezahlt werden. Die Nachzahlung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in welchem der dem bisherigen Gebührensatz entsprechende Betrag gezahlt ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 30. August 1923.

Vom 1. Oktober 1923 ab beträgt der Bezugspreis des Reichsgesetzblatts vierteljährlich

für Teil I	4 000 000 Mark,
für Teil II	4 000 000 » .

Berlin, den 30. August 1923.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Brecht

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.